

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1972 (Haushaltsgesetz 1972) sowie die Auffassung der Bundesregierung zum Beschluß des Bundesrates

Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat bedauert, daß der Vollzug des Bundeshaushalts 1972 seit elf Monaten nach dem Nothaushaltsrecht der Artikel 111 und 112 GG erfolgt ist. Dem Bundesrechnungshof wird die Prüfung obliegen, ob die Bundesregierung bei ihrer Haushaltsführung diese Vorschriften der Verfassung eingehalten hat.

2. Wenn der Bundesrat auf die ihm nach Artikel 110 Abs. 3 GG für eine Stellungnahme zustehende Frist von sechs Wochen verzichtet, so nur deswegen, um die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den Bundestag noch vor Ablauf dieses Jahres zu ermöglichen. Außerdem erhofft der Bundesrat dadurch eine beschleunigte Vorlage des Entwurfs des Bundeshaushalts 1973.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß seine Bereitschaft, die Frist zur Stellungnahme nicht voll auszuschöpfen, wegen der Besonderheit der Verhältnisse als Ausnahme anzusehen ist.

3. Zur Beratung des neuen Haushaltsentwurfs standen nur wenige Tage zur Verfügung. Dem Bundesrat war es daher nicht möglich, eine Überprüfung in allen Einzelheiten vorzunehmen. Seine Stellungnahme muß sich deshalb auf eine grundsätzliche Betrachtung beschränken. Er behält sich für den zweiten Durchgang eine erneute Stellungnahme vor.

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß sie für die parlamentarische Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1972 nicht verantwortlich ist. Sie hat mit ihren Beschlüssen vom 10. September 1971 und 21. November 1972 jeweils die Voraussetzungen für eine schnelle Verabschiedung des Etats geschaffen. Im übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es eines Hinweises auf die gesetzlichen Aufgaben des Bundesrechnungshofs nicht bedarf.

2. Die Bundesregierung begrüßt die Haltung des Bundesrates, die ihm zustehenden Beratungsfristen im Interesse einer baldigen Verabschiedung des Haushalts 1972 nicht voll auszuschöpfen.

3. Die Bundesregierung nimmt den Hinweis des Bundesrates zur Kenntnis.

Stellungnahme des Bundesrates

4. Die Zuwachsrates der Ausgaben (ohne Schattenhaushalte) liegt mit 11,1 v. H. über der erwarteten Wachstumsquote des nominalen Brutto sozialprodukts von 9,5 v. H. Der Bundeshaushalt 1972 ist damit insbesondere in Anbetracht seiner Struktur und seiner Orientierungsfunktion im Rahmen des öffentlichen Gesamthaushalts nicht konjunkturgerecht.

5. Der Bundesrat stellt fest, daß seinen Forderungen vom 12. November 1971 anlässlich der ersten Beratung des ursprünglichen Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1972 (Bundesratsdrucksache 550/71 — Beschluß) teilweise Rechnung getragen worden ist. Dies gilt insbesondere für die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer und die Gewährung von Ergänzungszuweisungen des Bundes an die leistungsschwachen Länder.

Der Bundesrat hält im übrigen an seiner Stellungnahme vom 12. November 1971 zum früheren Entwurf des Haushaltsgesetzes 1972 fest, soweit sie nicht durch die neue Vorlage berücksichtigt wurde oder nicht durch eine anderweitige Regelung überholt ist. Er erwartet, daß den nicht erfüllten Forderungen (vgl. Nummern 8, 14, 17 bis 21 der Bundesratsdrucksache 550/71 — Beschluß) zumindest bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1973 Rechnung getragen wird.

6. Der Bundesrat erwartet, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Haushaltsansätze des Entwurfs auf Grund der vorliegenden Ist-Ergebnisse der tatsächlichen Entwicklung angepaßt werden. Er bedauert, daß nicht schon bei der Vorlage die möglichen Anpassungen vorgenommen worden sind. Dies gilt insbesondere für die Steuereinnahmen des Bundes, die noch nach den Schätzungen vom 22./23. August 1972 veranschlagt sind. Als Folge ist die Nettokreditaufnahme des Bundes zu vermindern. Auch nach dem Beschluß der Bundesregierung vom 27. Oktober 1972 sind Steuermehreinnahmen des Bundes gegenüber der Schätzung vom August dieses Jahres nicht für zusätzliche Ausgaben, sondern für eine weitere Reduzierung der Nettokreditaufnahme zu verwenden.
7. Der neue Entwurf des Bundeshaushalts enthält in fast allen Einzelplänen globale Minderausgaben in Höhe von insgesamt 1,3 Mrd. DM. Der Bundesrat erwartet, daß diese globalen Einsparungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren, soweit möglich, im Zuge der Anpassung der Ausgabeansätze an das voraussichtliche Ist-Ergebnis aufgelöst werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

4. Die Bundesregierung weist den Vorwurf zurück, daß der vorgelegte Entwurf des Bundeshaushalts 1972 nicht konjunkturgerecht sei. Bei dieser Betrachtung darf nicht lediglich auf die betragsmäßige Wachstumsrate abgestellt, sondern es müssen u. a. auch die gegenüber dem Vorjahr eingetretenen inhaltlichen Veränderungen der Ausgaben berücksichtigt werden. Im übrigen beläuft sich der Bundeshaushalt nur auf weniger als die Hälfte des öffentlichen Gesamthaushalts und unterliegt in einem erheblichem Umfang festliegenden Verpflichtungen.

5. Die Bundesregierung wird prüfen, ob und inwieweit die nicht verwirklichten Vorstellungen des Bundesrates bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1973 berücksichtigt werden können.

6. Die Bundesregierung hält eine Anpassung an die bisherigen Ist-Ergebnisse nicht für sinnvoll. Sie verweist darauf, daß das Ist zum Ende Oktober 1972 den Erkenntnisstand nicht wesentlich verbessern würde. Die Ist-Ergebnisse zum Ende November 1972 können schon technisch nicht vor dem 20. Dezember 1972 eingearbeitet werden. Im übrigen wird die Bundesregierung ihren Beschluß vom 27. Oktober 1972 durchführen.

7. Die Praxis des Haushaltsvollzugs läßt es nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu, die globalen Minderausgaben bereits vor Jahresende zu konkretisieren.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 6. Dezember 1972 — I/4 (IV/4) — 501 03 — Ha 10/72. Der Bundesrat hat seine Stellungnahme in der 387. Sitzung am 1. Dezember 1972 beschlossen.